



Stand: 14.02.2025

Durchführungsbestimmungen für die Frauen-Regionalliga 2025/26

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV) erlässt nachfolgend aufgeführte Durchführungsbestimmungen für die Frauen-Regionalliga im Spieljahr 2025/26.

I. Grundsätze

1. Die Durchführung der Spiele erfolgt nach den Spielregeln der FIFA, nach den Bestimmungen der Spielordnung, sowie den nachstehenden Bestimmungen.
2. Die nach Abschluss der Meisterschaft erstplatzierte Mannschaft der Frauen-Regionalliga ist NOFV-Meister.

II. Zulassung

1. Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb

- 1.1. Die Teilnahme an der Frauen-Regionalliga wird über ein Bewerbungs- und Zulassungsverfahren geregelt.
- 1.2. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Vereine der Mitgliedsverbände des NOFV. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Zulassung zum Spielbetrieb gemäß den folgenden Bestimmungen. Spielgemeinschaften werden nicht zugelassen.

2. Zulassungsvoraussetzungen

- 2.1. Zur Teilnahme am Spielbetrieb der Frauen-Regionalliga sind nur Vereine berechtigt, deren Mannschaft sich sportlich qualifiziert hat. Die sportliche Qualifikation kann erlangt werden durch:
 - a) eine Platzierung in der Abschlusstabelle des Spieljahres 2024/25, die gemäß der gültigen Auf- und Abstiegsregelung nicht zum Auf- oder Abstieg aus der Frauen-Regionalliga führt,
 - b) den Aufstieg aus der höchsten Spielklasse des Landesverbandes nach erfolgreichem Abschluss der Qualifikationsspiele gemäß der Durchführungsbestimmungen 2024/25
 - c) den Abstieg aus der 2. Frauen-Bundesliga am Ende des Spieljahres 2024/25.
- 2.2. Mannschaften der Frauen-Regionalliga müssen mindestens von Inhabern einer B-Lizenz trainiert werden. Der Trainer und die Gültigkeit der Trainerlizenz sind zusammen mit der Spielberechtigungsliste im DFBnet anzugeben. Endet die Tätigkeit des gemeldeten Trainers vor Ende des Spieljahres, kann übergangsweise für höchstens drei Monate ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden.
- 2.3. Die Spiele der Frauen-Regionalliga müssen auf Naturrasen- oder Kunstrasenplätzen stattfinden. Alle Spielstätten müssen durch den Landesverband abgenommen sein und vom Rechtsträger dem Verein zur Durchführung der Meisterschaftsspiele zur Verfügung stehen.
- 2.4. Kunstrasenplätze können als Hauptspielstätte zugelassen werden, sofern sie den

Anforderungen der DIN EN 15330-1:2013 (Anhang A, Typ 5 - 8) und DIN 18035-7:2014 sowie den Festlegungen der AG Sportstätten entsprechen (siehe Anlage).

2.5. Kunstrasenplätze werden als Ausweichspielstätte zugelassen, sofern sie den Anforderungen der DIN EN 15330-1:2013 (Anhang A) und DIN 18035-7:2014 sowie den Vorgaben der AG Sportstätten (siehe Anlage) entsprechen. Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der NOFV-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

2.6. Die Anerkennung dieser Durchführungsbestimmungen ist Zulassungsvoraussetzung.

3. Zulassungsverfahren

3.1. Vereine, die am Spielbetrieb der Frauen-Regionalliga 2025/26 teilnehmen möchten, bewerben sich **bis zum 30.04.2025, 15:00 Uhr**, (Ausschlussfrist) beim NOFV. Für die Eingabe der Daten und die Einreichung der Unterlagen ist die vom Verband bereitgestellte Online-Plattform (elektronisches Zulassungsverfahren) zu nutzen. Mit der Abgabe der Bewerbung ist die vollständige Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Nr. 2 mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

3.2. Mit Abgabe der Bewerbung sind folgende Unterlagen und Erklärungen vorzulegen:

- a) der vom NOFV bereitgestellte, vollständig ausgefüllte Meldebogen, einschließlich der Kontaktangaben der Ansprechpartner, der Angaben zu den Spielstätten und der Datenschutzerklärung
- b) ein Nachweis der Beschäftigung eines Trainers für die Mannschaft, der im Besitz einer gültigen DFB-Lizenz gemäß Nr. 2.2 ist
- c) die Meldung der vom zuständigen Landesverband zugelassenen Haupt- und Ausweichplätze einschließlich der Bestätigung, die Spiele auf den angegebenen Sportanlagen austragen zu dürfen
- d) eine Erklärung, in der sich der Bewerber verpflichtet, die Anforderungen und Auflagen, die sich aus der Satzung, den Ordnungen und den Durchführungsbestimmungen sowie der Zulassung ergeben, zu erfüllen
- e) ein Nachweis, dass alle Spielerinnen und offiziellen Vertreter des Vereins bzw. der Mannschaft die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, auf den Verein zur eigenen Nutzung und zu einer eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben
- f) ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister, aus dem die vertretungsberechtigten Personen ersichtlich sind.

Der Meldebogen und die Erklärungen sind von den vertretungsberechtigten Personen des Vereins zu unterzeichnen.

3.3. Der NOFV-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball prüft die eingereichten Bewerbungsunterlagen. Die in den Unterlagen gemachten Angaben können im Bedarfsfall auch beim Bewerber vor Ort überprüft werden.

3.4. Sind die Bewerbungsunterlagen unvollständig, so setzt der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball eine Nachfrist von 5 Arbeitstagen zur Beibringung der fehlenden Unterlagen.

3.5. Sind die Bewerbungsunterlagen nicht fristgerecht eingereicht worden oder auch nach Ablauf der gesetzten Nachfrist noch unvollständig, so empfiehlt der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball dem Präsidium, die Bewerbung zurückzuweisen.

3.6. Nach Überprüfung unterbreitet der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball dem Präsidium eine Beschlussempfehlung, welche Bewerber zugelassen, ggf. unter Auflagen und Bedingungen, und welche Bewerber nicht zugelassen werden können.

3.7. Das Präsidium entscheidet abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung sowie über die Erteilung von Auflagen und Bedingungen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auf begründeten Antrag eines Vereins eine Ausnahmegenehmigung über eine befristete

Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen gewährt werden.

4. Gegen nachteilige Entscheidungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat der betroffene Verein die Möglichkeit der Beschwerde zum Verbandsgericht nach § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV.

5. Verbandsbeiträge

Die an der Frauen-Regionalliga teilnehmende Mannschaft hat vor Beginn der Meisterschaftsspiele – **Frist 11. August 2025**– die Meldegebühr in Höhe

von 481,50 € (inkl. USt)

auf das Konto des NOFV – IBAN DE49 1208 0000 4367 5270 00 zu entrichten.

6. Zurückziehung von Mannschaften, Entziehung und Erlöschen der Zulassung

- 6.1. Hat ein Bewerber die Zulassung erhalten, ist er verpflichtet, am Spielbetrieb teilzunehmen; ein Verzicht auf die Zulassung ist nicht möglich.
 - 6.2. Die Zurückziehung einer Mannschaft nach dem Meldetermin bis zum Termin der Bestätigung der Spielklasseneinteilung durch das Präsidium wird mit einer Gebühr von 200,00 € geahndet. Bei einem Rückzug nach diesem Termin wird ein Verfahren beim Sportgericht des NOFV beantragt.
 - 6.3. Alle während des laufenden Spielbetriebs eintretenden Änderungen, die die Zulassungsvoraussetzungen einschließlich der Angaben zu Ansprechpartnern, Trainerlizenzen und Spielstätten betreffen, sind unverzüglich schriftlich der NOFV-Geschäftsstelle mitzuteilen.
 - 6.4. Für die Überwachung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen einschließlich erteilter Auflagen ist der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zuständig. Wird die Nichteinhaltung von Auflagen oder das Wegfallen von Zulassungsvoraussetzungen festgestellt, so setzt der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball eine angemessene Frist zur Heilung. Wird der Mangel nicht innerhalb dieser Frist geheilt, wird ein Verfahren beim Sportgericht beantragt.
 - 6.5. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist, wenn der Teilnehmer sich aus dem Zulassungsverfahren ergebende Verpflichtungen nicht erfüllt hat oder wenn der Teilnehmer wesentliche Verpflichtungen aus der NOFV-Spielordnung verletzt hat. Über den Entzug der Zulassung entscheidet gemäß § 25 Ziffer 3 der NOFV-Satzung das Präsidium des NOFV auf Antrag des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball. Ist die Zulassung entzogen, so scheidet der Teilnehmer am Ende des Spieljahres aus der Frauen-Regionalliga aus. Die ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.
 - 6.6. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Frauen-Regionalliga erlischt für alle Teilnehmer mit Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt worden ist.
7. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann die Wahrnehmung von Aufgaben bei der Überprüfung der Bewerbungsunterlagen und der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen an die NOFV-Geschäftsstelle übertragen.

III. **Spielberechtigung und Vereinswechsel**

1. Zur Teilnahme an den Spielen der Frauen-Regionalliga sind nur Spielerinnen spielberechtigt, die nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes die Spielerlaubnis als Spielerin für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und auf der Spielberechtigungsliste im DFBnet aufgeführt sind. Die Spielberechtigungsliste ist vom Verein bis 14 Tage vor dem ersten Meisterschaftsspiel zu erstellen. Nachträge und Veränderungen, die nach diesem Termin erfolgen, sind

- nur über den Spielleiter möglich.
2. Für jede Spielerin muss auf der Spielberechtigungsliste ein aktuelles Foto hinterlegt sein, welches nicht älter als zwei Jahre sein darf.
 3. Ein Vereinswechsel kann im Sinne dieser Richtlinien nur in den Wechelperioden I und II gemäß § 16 Nr. 2 der DFB-Spielordnung stattfinden. § 17 Nr. 3 der DFB-Spielordnung gilt in diesem Sinne auch für die Frauen-Regionalliga.
 4. Für Spielerinnen des ältesten Juniorinnenjahrgangs (2025/2026 Stichtag 01.01.-31.12.2009) kann der jeweilige Mitgliedsverband entsprechend § 6 DFB-Jugendordnung eine Sondergenehmigung für die Teilnahme am Spielbetrieb der Frauen-Regionalliga unter folgenden Voraussetzungen erteilen:
 - a) Schriftlicher Antrag des Vereins
 - b) Schriftliche Einverständniserklärung der Eltern
 - c) Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom zuständigen Mitgliedsverband anerkannten Sportarztes
 5. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des NOFV empfiehlt für alle Spielerinnen der Frauen-Regionalliga eine Sporttauglichkeitsuntersuchung nach der Maßgabe der Europäischen Kardiologengesellschaft (European Society of Cardiology = sog. ESC-Empfehlung).

IV. Spielbestimmungen

1. Der Spielbetrieb der Frauen-Regionalliga wird in einer Staffel durchgeführt.
2. Die Meisterschaftsspiele werden als Rundenspiele im „Round Robin“ Modus ausgetragen, bei der Jeder gegen Jeden je zweimal anzutreten hat (22 Spieltage, 22 Spiele pro Mannschaft).
3. In den Spielen der Frauen-Regionalliga wird der elektronische Spielbericht angewendet. Die Vereine müssen über die entsprechenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen verfügen.
4. Bei Meisterschaftsspielen muss durch den Heimverein der Liveticker des DFBnet mit den wichtigsten Spielereignissen (Aufstellungen, Spielbeginn/-ende, Ein-/Auswechslungen, persönliche Strafen, Tore mit Torschützen) bedient werden. Als Mindeststandard gilt das Eintragen von Toren sowie der Spielbeginn und das Spielende.
5. Bei Verwarnungen und Feldverweisen gelten die Bestimmungen von § 13 der NOFV-Spielordnung.
6. Eine Spielerin, die in fünf Meisterschaftsspielen der Frauen-Regionalliga mit Vorzeigen der Gelben Karte vom Schiedsrichter verwarnt worden ist, ist analog § 13 Nr. 1 der NOFV-Spielordnung für das nächste Meisterschaftsspiel der Frauen-Regionalliga gesperrt. Ein Trainer oder Funktionsträger, der in vier Meisterschaftsspielen der Frauen-Regionalliga mit Vorzeigen der Gelben Karte vom Schiedsrichter verwarnt worden ist, ist analog § 13 Nr. 1 der NOFV-Spielordnung für das nächste Meisterschaftsspiel der Frauen-Regionalliga gesperrt. Erhält eine Spielerin im gleichen Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere bzw. ein Trainer oder Funktionsträger vier weitere Verwarnungen, so ist er erneut für das nächste Meisterschaftsspiel der Frauen-Regionalliga der gleichen Altersklasse gesperrt.
7. Eine Spielerin, ein Trainer oder Funktionsträger, der mit Vorzeigen der Gelben und Roten Karte des

Feldes verwiesen worden ist, ist gemäß § 13 Nr. 5 der NOFV-Spielordnung für den Rest der Spielzeit dieses Spiels gesperrt sowie darüber hinaus auch für das nächste Meisterschaftsspiel der Frauen-Regionalliga, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war. Die Spielerin, der Trainer oder Funktionsträger ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

8. Vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ausgesprochene Spielsperren gelten im festgelegten Zeitraum sowohl für Meisterschaftsspiele der Frauen-Regionalliga als auch für jegliche Spiele in den Landesverbänden.
9. Während des Spieles dürfen in Spielen der Frauen-Regionalliga bis zu fünf ausgetauscht werden. Dabei dürfen maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden. Ein ausgetauschter Spieler kann nicht wieder eingewechselt werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen der DFB-Spielordnung entsprechend.
10. Spiele können gemäß § 8 Nr. 4 der NOFV-Spielordnung verlegt werden, wobei erforderlichenfalls auch eine örtliche Verlegung vorgenommen werden kann.
11. Bei der Austragung von Freundschaftsspielen sind die Richtlinien des NOFV zur Anmeldung und Durchführung zu beachten.

V. Trikotwerbung

1. Die Trikotwerbung muss für die Frauen-Regionalliga beantragt und genehmigt werden. In § 25 SpO sind die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung geregelt.
2. Das Logo des Sponsors der Frauen-Regionalliga, Polytan Sportstättenbau GmbH, ist gemäß § 25 SpO Ziffer 10. auf dem rechten Ärmel aufzubringen. Die Vereine erhalten bei Bedarf eine ausreichende Anzahl des Badges für Ihre Spielkleidung.
3. Das Tragen des Logos ist verpflichtend und Voraussetzung für die Zuwendung durch Polytan Sportstättenbau GmbH.

VI. Schiedsrichter

1. Für alle Spiele der Frauen-Regionalligen sind Schiedsrichter/innen und Schiedsrichterassistenten/innen anzusetzen.
2. Die Ansetzung der Schiedsrichterteams erfolgt durch den Schiedsrichteransetzer/in des NOFV
3. Die Schiedsrichterkosten sind laut § 9 Ziffer 7 der Finanzordnung festgelegt.

Die Kosten sind am Spieltag in bar auszuführen. Bei der Nutzung von PKW wird auf die Bildung von Fahrgemeinschaften – auch in Berlin – hingewiesen.

VII. Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga

1. Die Teilnahme an den Aufstiegsspielen für die 2. Frauen-Bundesliga wird über ein Bewerbungs- und Zulassungsverfahren durch den DFB geregelt.
2. Der NOFV-Meister der Frauen-Regionalliga ist zur Teilnahme an den Qualifikationsspielen zur 2. Frauen-Bundesliga berechtigt, sofern eine Bewerbung des Vereins, als auch die Zulassung durch den DFB für die 2. Frauen-Bundesliga erfolgte. Sollte der Meister verzichten bzw. sich nicht beworben haben oder keine Zulassung erhalten haben, kann die zweitplatzierte Mannschaft an

den Qualifikationsspielen um den Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga teilnehmen. Dies gilt auch, wenn der DFB in seinen Durchführungsbestimmungen einen zweiten Vertreter aus der NOFV Frauen-Regionalliga Nordost zulässt.

3. Dahinter platzierte Mannschaften sind nicht berechtigt an den Aufstiegsspielen teilzunehmen.
4. Die Ansetzungen erfolgen durch den DFB.

VIII. Abstieg aus der Frauen-Regionalliga in die Landesverbände

1. Die Frauen-Regionalliga spielt im Spieljahr 2025/26 mit grundsätzlich 12 Mannschaften und im Spieljahr 2026/27 mit grundsätzlich 12 Mannschaften. Unter Beachtung der Absteiger aus der Google-Pixel-Frauen-Bundesliga sowie 2. Frauen-Bundesliga sowie ggf. Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga wird die Anzahl der Aufsteiger in die Regionalliga reguliert (siehe Tabelle):

Zahl der FRL-Mannschaften 2025/26	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
+ Absteiger aus der 2. FBL in die FRL	0		1		2		3		4	
- Aufsteiger der FRL in die 2. FBL	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
- Absteiger der FRL in die LV	2	1	3	2	4	3	5	4	6	5
+ Aufsteiger der LV zur FRL	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Zahl der FRL-Mannschaften 2026/27	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12

2. Vereine, die am Spielbetrieb der Frauen-Regionalliga 2026/27 teilnehmen möchten, bewerben sich mittels der von der NOFV- Geschäftsstelle bereitgestellten Formulare beim NOFV. Mit der Bewerbung ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung gemäß Ziffer II. mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Darüber hinaus ist die sportliche Qualifikation gemäß der gültigen Auf- und Abstiegsregelung erforderlich.
3. Mannschaften, die sich nicht fristgerecht für das Spieljahr 2026/27 bewerben oder entsprechend Ziffer II. der Durchführungsbestimmungen die Zulassung nicht erhalten, gelten als Absteiger aus der Frauen-Regionalliga.
4. Eine gemeldete Mannschaft, die während des Spieljahres (bis zum letzten Spieltag) zurückgezogen oder gestrichen worden ist, gilt als Absteiger aus der Frauen-Regionalliga.

IX. Aufstieg aus den Landesverbänden in die Frauen-Regionalliga

1. Jeder NOFV-Landesverband meldet bis zum **21. Mai 2025** der NOFV-Geschäftsstelle die Mannschaft (vordringlich die Meistermannschaft), die an den Aufstiegsspielen für die Frauen-Regionalliga teilnimmt.
2. Der betreffende Verein muss entsprechend Ziffer II. der Durchführungsbestimmungen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
3. Für die Aufstiegsspiele erlässt der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gesonderte Durchführungsbestimmungen.

X. Schlussbestimmungen

1. Das NOFV-Präsidium ist berechtigt, ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen, wenn Ereignisse eintreten, die von den Organen des NOFV nicht zu beeinflussen sind bzw. bei der Bestätigung der Durchführungsbestimmungen nicht vorhersehbar waren.
Dabei darf kein Verein schlechter gestellt werden, als er es bei Anwendung der ursprünglichen Regelung wäre.

XI. Spielleitung

Spielleiterin:	Anja Kirchner
E-Mail:	a.kirchner@kfa-westthueringen.de
E-Postfach:	anja.kirchner@tfv-erfurt.evpost.de